

# Steuerliche Behandlung der (fiktiven) Ausschüttung

## A. Daten für Steuererklärungen und sonstige Eingaben bei Finanzämtern

Die folgenden Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Anleger (Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich). Andere Anleger haben die jeweiligen nationalen Gesetze zu beachten.

Ziel Netto		Thesau-
Rechnungsjahr:	01.09.2014 - 31.08.2015	rierungs-
Datum der (allenfalls fiktiven) Ausschüttung/Auszahlung:	15.12.2015	anteile
		AT0000986401
		FN
	Werte je Anteil in	EUR

### 1. Anteile im Privatvermögen

- a) Die Erträge aus dem Fonds sind im Fall des Vorliegens einer Optionserklärung durch den KEST-Abzug zur Gänze endbesteuert (EST); eine Aufnahme in die Steuererklärung ist nicht erforderlich. Die Punkte 1.c) bis 1.f) betreffend die Anrechnung bzw. Rückerstattung von Abzugsteuern sollten jedoch beachtet werden.
- b) Wurde keine Optionserklärung abgegeben:  
Einkünfte aus Kapitalvermögen, die keinem Steuerabzug unterliegen: 0,0000
- c) Bei niedrigem Einkommensteuersatz sollten zur Veranlassung der (teilweisen) Rückerstattung der KEST (zusätzlich) die nachstehend angeführten Beträge in die Steuererklärung aufgenommen werden:
- |                                                                                                                                             |        |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|
| 1)                                                                                                                                          |        |
| - Kapitalerträge aus endbesteuerungsfähigen Kapitalanlagen zum vollen Steuersatz:<br>Anzusetzende Werte bei Depots mit Optionserklärung:    | 6,1547 |
| 2)                                                                                                                                          |        |
| Anzusetzende Werte bei Depots ohne Optionserklärung:                                                                                        | 6,1547 |
| - Kapitalertragsteuer, soweit sie auf endbesteuerungsfähige Kapitalerträge entfällt:<br>Anzusetzende Werte bei Depots mit Optionserklärung: | 1,6023 |
| Anzusetzende Werte bei Depots ohne Optionserklärung:                                                                                        | 1,6023 |
- d) Anspruch gemäß DBA auf (teilweise) Anrechnung der ausländischen Quellensteuern auf die österreichische Einkommensteuer bzw. auf deren Erstattung bzw. Möglichkeit des Antrags gem. § 48 BAO: Siehe den Punkt 7. im Abschnitt B. (C.)
- e) Gemäß DBA steuerfreie Einkünfte: 0,0000  
Anspruch auf Anrechnung bzw. Rückerstattung der einbehaltenen österr. Kapitalertragsteuer für die gemäß DBA steuerfreien Einkünfte (s. auch die Fußnote 2) im Teil B. (C.): 0,0000
- f) Von den im Ausland einbehaltenen Quellensteuern sind gemäß DBA von den ausländischen Finanzverwaltungen auf Antrag rückzuerstatten: Siehe den Punkt 7. im Abschnitt B. (C.)

Ziel Netto			Thesaurierungsanteile
Rechnungsjahr:	01.09.2014 - 31.08.2015		
Datum der (allenfalls fiktiven) Ausschüttung/Auszahlung:	15.12.2015		AT0000986401
		FN	
	Werte je Anteil in		EUR

## 2. Anteile im Betriebsvermögen von Einzelunternehmen oder Mitunternehmerschaften (wie OG, KG)

a) Die Erträge aus dem Fonds sind im Fall des Vorliegens einer Optionserklärung durch den KEST-Abzug weitgehend endbesteuert; zu versteuern sind lediglich die Substanzgewinne in der nachstehend angeführten Höhe: Die Punkte 2.c) bis 2.f) betreffend die Anrechnung bzw. Rückerstattung von Abzugsteuern sollten jedoch beachtet werden.	3)	0,7738
b) Wenn keine Optionserklärung abgegeben wurde: Statt des im Punkt a. angeführten Betrags ist steuerlich zu berücksichtigen: Einkünfte aus Kapitalvermögen, die keinem Steuerabzug unterliegen:		0,7738
c) Bei niedrigem Einkommensteuersatz sollte trotz Endbesteuerung zur Veranlassung der (teilweisen) Rückerstattung der KEST in die Steuererklärung aufgenommen werden: - Anstatt der im Punkt a. (mit Optionserklärung) bzw. b. (ohne Optionserklärung) angeführten Beträge werden als steuerpflichtig berücksichtigt: - Anzurechnende Kapitalertragsteuer: Für Depots mit Optionserklärung: Für Depots ohne Optionserklärung:	4)   5) 5)	   6,4642  1,4862 1,4862
d) Anspruch gemäß DBA auf (teilweise) Anrechnung der ausländischen Quellensteuern auf die österreichische Einkommensteuer bzw. auf deren Erstattung bzw. Möglichkeit des Antrags gem. § 48 BAO: Siehe den Punkt 7. im Abschnitt B. (C.)		
e) Gemäß DBA steuerfreie Einkünfte: Anspruch auf Anrechnung bzw. Rückerstattung der einbehaltenen österr. Kapitalertragsteuer für die gemäß DBA steuerfreien Einkünfte (s. auch die Fußnote 2) im Teil B. (C.):		0,0000 0,0000
f) Von den im Ausland einbehaltenen Quellensteuern sind gemäß DBA von den ausländischen Finanzverwaltungen auf Antrag rückzuerstatten: Siehe den Punkt 7. im Abschnitt B. (C.)		

Ziel Netto		Thesaurierungsanteile
Rechnungsjahr:	01.09.2014 - 31.08.2015	
Datum der (allenfalls fiktiven) Ausschüttung/Auszahlung:	15.12.2015	
		AT0000986401
		FN
	Werte je Anteil in	EUR
<b>3. Anteile im Betriebsvermögen von Kapitalgesellschaften (AG, GmbH)</b>		<b>6)</b>
<b>a) Zurechnungen:</b>		
- Ausschüttung:		-
- ausschüttungsgleiches ordentliches Fondsergebnis:		5,2139
- ausländische Abzugsteuern auf ausländische Erträge:		0,0103
- inländische KEST auf inländische Dividendenerträge:		0,4662
- ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Unterfonds:		0,0000
- steuerpflichtige ausschüttungsgleiche Substanzgewinne ausländischer Unterfonds:		0,0000
- sonstige steuerpflichtigen Substanzgewinne		0,7738
- steuerpflichtige Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds		0,0000
<b>b) Abrechnungen:</b>		
- Beteiligungserträge gem. § 10 Abs. 1 Z. 1 bis 4 KStG (Inlandsdividenden):		1,6105
- Beteiligungserträge gem. § 10 Abs. 1 Z. 5 u. 6 KStG (Auslandsdividenden):		0,0000
- gemäß DBA steuerfreie Einkünfte:		0,0000
- bereits in Vorjahren versteuerte Erträge:		0,0000
- ausgeschüttete Substanzgewinne		-
- Ausschüttung aus der Fondssubstanz:	<b>8)</b>	-
- Verlustverrechnung		0,0000
<b>c) Grundsätzlich auf die Körperschaftsteuer anrechenbare inländische KEST:</b>	<b>7)</b>	<b>1,6023</b>
(Achtung: Die Anrechnung der KEST ist nur soweit zulässig, als diese in Abzug gebracht und an das Finanzamt abgeführt wurde)		
davon jedenfalls anrechenbar: KEST auf inländische Dividendenerträge		0,4662
<b>d) Anspruch gemäß DBA auf (teilweise) Anrechnung der ausländischen Quellensteuern auf die österr. Körperschaftsteuer:</b>		<b>0,0000</b>
(Detailinformationen dazu sowie allenfalls auf Antrag gem. § 48 BAO anrechenbare Beträge: Siehe den Punkt 7. im Abschnitt B. (C.)		
In diesem Zusammenhang in der Steuererklärung anzuführen:		
Ausländ. Einkünfte, für die Österreich das Besteuerungsrecht in Anspruch nimmt:		5,0344
<b>e) Von den im Ausland einbehaltenen Quellensteuern sind gemäß DBA von den ausländischen Finanzverwaltungen auf Antrag rückzuerstatten:</b>		
Siehe den Punkt 7. im Abschnitt B. (C.)		
<b>4. Anteile im Vermögen von Privatstiftungen</b>		
<b>a) In- und ausländische Kapitalerträge:</b>		
- "Zwischenbesteuerung" gemäß §§ 22 Abs. 2 i.V.m. 13 Abs. 3 KStG:		4,5442
- 25 % KÖSt-pflichtig gem. § 13 Abs. 2 KStG:		0,0000
<b>b) Anspruch auf Erstattung der KEST für inländische Beteiligungserträge:</b>		<b>0,4662</b>
<b>c) Anspruch gemäß DBA auf (teilweise) Anrechnung der ausländischen Quellensteuern auf die österr. Körperschaftsteuer:</b>		<b>0,0000</b>
(Detailinformationen dazu sowie allenfalls auf Antrag gem. § 48 BAO anrechenbare Beträge: Siehe den Punkt 7. im Abschnitt B. (C.)		
In diesem Zusammenhang in der Steuererklärung anzuführen:		
Ausländ. Einkünfte, für die Österreich das Besteuerungsrecht in Anspruch nimmt:		4,2416
<b>d) Von den im Ausland einbehaltenen Quellensteuern sind gemäß DBA von den ausländischen Finanzverwaltungen auf Antrag rückzuerstatten:</b>		
Siehe den Punkt 7. im Abschnitt B. (C.)		

**F u ß n o t e n :**

- 1) Wenn die in Abzug gebrachte Kapitalertragsteuer höher ist als die (Regel-)Einkommensteuer, die für den Anteilshaber auf die betreffenden Einkünfte entfällt.
- 2) Zusätzlich zu dem im Punkt 1.b) angeführten Betrag.
- 3) Für Zwecke der Steuererklärung sind Ausschüttungen bzw. ausschüttungsgleiche Erträge des Fonds, soweit diese bei der Ermittlung des betrieblichen Gewinns/Verlusts berücksichtigt wurden, aus diesem zu eliminieren und durch den hier angeführten steuerpflichtigen Betrag zu ersetzen.
- 4) Wenn die in Abzug gebrachte Kapitalertragsteuer höher ist als die (Regel-)Einkommensteuer, die für den Anteilshaber auf die betreffenden Einkünfte entfällt.
- 5) Eine bei natürlichen Personen im Betriebsvermögen einbehaltene KEST auf Substanzgewinne ist auf die Einkommensteuer anrechenbar bzw. rückerstattbar.
- 6) Hier sind unter a) Zurechnungen und b) Abrechnungen sämtliche Beträge enthalten, die in der Steuererklärung einer Kapitalgesellschaft aus dem Ergebnis des Fonds zu berücksichtigen sind. Soweit hier als Zurechnungen angeführte Beträge im Bilanzergebnis der Kapitalgesellschaft enthalten sind und damit in deren Steuererklärung an anderer Stelle aufscheinen (was üblicherweise zumindest hinsichtlich der Ausschüttung des Fonds der Fall sein wird), sind diese Beträge in der Steuererklärung bei den Zurechnungen außer Ansatz zu lassen.
- 7) Auf Grund von Befreiungserklärungen gem. § 94 Z 5 EStG wird bei den meisten Kapitalgesellschaften ein KEST-Abzug durch die depotführende Bank sowie deren Abfuhr an das Finanzamt unterbleiben und wird daher keine Anrechnung zulässig sein. Soweit der hier angeführte Betrag der grundsätzlich anrechenbaren KEST auf eine inländische KEST auf inländische Dividendenerträge entfällt, ist er jedenfalls auf die Körperschaftsteuer anrechenbar.
- 8) Für bilanzierende Steuerpflichtige ist bei Ausschüttungen aus der Fondssubstanz eine entsprechende Abwertung des Bilanzansatzes zu beachten.